V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9888 — SEGRO/PSPIB/SELP/Target Portfolio)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 226/10)

1. Am 2. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),

— ein Zielportfolio („Target Portfolio“, Spanien).

SEGRO und PSPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung mittels SEGRO European Logistics Partnership S.a.r.l („SELP“, Luxemburg) indirekt die gemeinsame Kontrolle über das Zielportfolio.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEGRO ist in mehreren EU-Ländern in der Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie tätig, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.

— PSPIB ist im Bereich der Anlage von Nettobeiträgen zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) sowie der kanadischen Reservestreitkräfte tätig. Es verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere umfasst, und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.

— Das Zielportfolio umfasst acht Immobilien, die sich an folgenden Orten in Spanien befinden: i) Terrassa, Barcelona; ii) Palaus, Barcelona; iii) Viladecans, Barcelona; iv) Villaverde, Madrid; v) Paracuellos, Madrid; vi) San Fernando, Madrid; vii) Cerdanyola, Barcelona; viii) Polinya, Barcelona. Bei den Immobilien in San Fernando, Cerdanyola und Polinya handelt es sich um Einzelhandelsimmobilien, bei den übrigen Immobilien um unbebaute Grundstücke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9888 — SEGRO/PSPIB/SELP/Target Portfolio

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.